Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage
Amt2/474/2023

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Herr Schultz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	23.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Kommunale Wärmeplanung; Grundlagen, Verfahren, Ablauf, Beauftragung

Anlagen:

Wärmeplanung
Umsetzungspaket
Verkürzte-Wärmeplanung
Vereinfachtes-Verfahren

Sachverhalt:

[Quellen: Website des Landesamtes für Maß und Gewicht Bayern vom 11.11.2026]

Wärmeplanungsgesetz

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist ein zentraler Baustein für das Erreichen der Klimaziele und verlangt ein koordiniertes Vorgehen aller Akteure im Wärmesektor. Auf Bundesebene ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) seit 1. Januar 2024 in Kraft. Durch die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn), welche am 2. Januar 2025 in Kraft getreten ist, hat der Freistaat Bayern gemäß § 8 Abs. 3 AVEn das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) mit dem Vollzug des Wärmeplanungsgesetzes betraut.
[Quelle: https://www.lmg.bayern.de/aufgaben_leistungen/waermeplanungsgesetz/index.html]

Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentraler Bestandteil der Energie- und Wärmewende. Ziel ist es, eine nachhaltige und effiziente Wärmeversorgung zu gewährleisten, die auf erneuerbaren Energien basiert und für die Bürger eine Orientierungshilfe bietet, welche Art der Wärmeversorgung geeignet ist, um in einem bestimmten Gebiet eingesetzt zu werden. Dem Wärmesektor kommt dabei eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele zu, macht dieser in Deutschland doch mehr als 50 Prozent des gesamten Energieverbrauchs aus. Davon werden derzeit rund 80 Prozent des Wärmeverbrauchs durch fossile Energieträger gedeckt.
[Quelle: https://www.lmg.bayern.de/aufgaben_leistungen/waermeplanungsgesetz/kommunale_waermeplanung/index.html]

Die Wärmeplanung wird jedoch nur die Grundlagen für die zukünftige Entwicklung legen können. Sie stellt keine gesetzliche Vorgabe dar, an welche die Kommunen gebunden sind. Die weitere Erstellung von Netzplanungen wird durch die kommunale Wärmeplanung nicht ersetzt oder im Detail vorbereitet. Vielmehr weist der kommunale Wärmeplan nur Gebiete aus, in denen vorrangig

bestimmte Arten der Wärmeversorgung (zentral oder dezentral) aufgrund der örtlichen und energetischen Voraussetzungen (z.B. anhand der Wärmedichte eines Gebietes) möglich sind. Da die Stadt Wassertrüdingen keine eigenen Stadtwerke hat, werden wir auch zukünftig auf private oder genossenschaftlich organisierte Anbieter von Wärmenetzen angewiesen sein, um diese nicht nur zu entwickeln, sondern auch nachhaltig betreiben zu können.

Grundlagen

Alle Städte und Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern müssen bis spätestens 30. Juni 2028 die Wärmeplanung erstellt und beschlossen haben. Spätestens 3 Monate nach Beschluss müssen die Pläne beim Landesamt für Maße und Gewicht eingereicht werden. Nach Rücksprache mit verschiedenen Büros wird der gesamte Prozess zwischen 12 und 18 Monaten, je nach Tiefe der Planung und Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung) in Anspruch nehmen, so dass ein Start Anfang des Jahres 2027 unbedingt notwendig sein wird, um die gesetzliche Frist einhalten zu können. Die Wärmeplanung ist anschließend in regelmäßigen Zeitfenstern zu aktualisieren. Eine Prüfung der kommunalen Wärmeplanung ist anschließend aller 5 Jahre durch das Wärmeplanungsgesetz vorgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt dann nach Feststellung der Veränderungen bei Bedarf.

Für alle Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner ist ein vereinfachtes Verfahren möglich. Hierbei werden Erleichterungen in der Datenerhebung, reduzierte Planungsanforderungen und der Fokus auf Kernelemente wie die Bestands- und Potentialanalyse, Zielszenarien und Umsetzungsstrategien gelegt. Das Landesamt für Umwelt stellt z.B. Datensätze in erheblichem Umfang aus den Erhebungen der Kaminkehrer sowie ein Kurzgutachten für die einzelnen Kommunen kostenfrei zur Verfügung. Weiterhin lässt sich das vereinfachte Verfahren mit zusätzlichen Verkürzungen auf Teilgebieten reduzieren, wo mittels einem Checklistensystem und ohne tiefere Untersuchungen schnell festgestellt werden kann, dass dort nur dezentrale Energieerzeuger in Frage kommen (z.B. in Weilern und kleinen Ortsteilen).

Alle Kommunen werden bei den Kosten der Wärmeplanung durch Konnexitätszahlungen unterstützt. Diese Zahlungen werden in Bayern pauschal nach Einwohnerzahl (Stand 31.12.2023) vergeben. Es handelt sich nicht um Förderungen, sondern eine Art Ausgleichsleistung für die vorgegebene Pflicht zur Wärmeplanung. Die Mittel müssen nicht beantragt, sondern „nur“ beim Landesamt für Maß und Gewicht abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt in zwei 50% Tranchen zu Beginn und nach Abschluss des Planungsprozesses. Die Konnexitätsmittel sollen den planerischen und verwaltungstechnischen Aufwand der Kommunen ersetzen und werden vom Land Bayern an die Kommunen erstattet. Die Mittel stammen jedoch ursprünglich aus Zuweisungen des Bundes und umfassen bis 2028 insgesamt 500 Millionen Euro. 79 Millionen Euro erhält davon das Land Bayern. Die Stadt Wassertrüdingen, als Kommune zwischen 5.000 bis 7.500 Einwohnern, wird in diesem Zuge mit 52.100 Euro unterstützt.

Für die Erarbeitung der Wärmeplanung können von den Kommunen Fachbüros hinzugezogen werden, welche jedoch insbesondere bei der Datenerhebung und der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort durch die Verwaltung unterstützt werden müssen (ähnlich dem Vorgehen beim ISEK/GEK). Hierzu wurden 2024 Planungsbüros durch die ILE Hesselberg um Angebote gebeten, um ggf. den Vorteil von Konvoiverfahren nutzen zu können. In der Praxis haben sich solche gemeinsamen Verfahren jedoch nur für Kommunen etabliert, welche direkte Verbindungen in Wärmenetzen anstreben, auf gemeinsame Verwaltungen zurückgreifen und/ oder räumlich direkt aneinander angrenzen.

Die Stadt Wassertrüdingen hat das Ingenieurbüro, welches durch die ILE 2024 als günstigster Anbieter ermittelt wurde, um die Überarbeitung und Aktualisierung seines Angebots ersucht. Zudem wurde ein zweites Büro, mit welchem man bereits bei einem anderen Energieprojekt, der PV-

Anlage an der Kläranlage, erfolgreich zusammengearbeitet hatte, um ein Vergleichsangebot gebeten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lag nur eines der beiden Angebote in seiner aktuellen Version vor, so dass der direkte Vergleich erst zur Sitzung vorgelegt werden kann. Sobald beide Angebote eingegangen sind werden diese den Sitzungsunterlagen als vertrauliche Dokumente beigefügt. Beide Büros haben sich bereit erklärt vor der Vergabe der Leistungen ihr Angebot auch gern nochmals im Detail (z.B. in der Dezembersitzung) vorzustellen.

Vorschlag zum Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung an das Planungsbüro …. aus …. zu einem Gesamtpreis von ….. €.
Die Haushaltsmittel werden unter Gegenrechnung der Konnexitätsmittel in den Kalenderjahren 2027 und 2028 eingestellt.

Alternativbeschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die beiden anbietenden Firmen ihr jeweiliges Angebot in der Dezembersitzung des Stadtrates vorstellen sollen und erst anschließend die Entscheidung zur Vergabe erfolgen wird.